

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den
Modellstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität
Potsdam vom 27. Juni 2002

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

lassen. Gegebenenfalls sind beispielsweise bei Ergänzungsprüfungen gesonderte Anträge nach Anerkennung der Diplomarbeit als Hausarbeit zu stellen".

§ 17 wird aufgehoben

§ 18 erhält folgende Fassung:

" Die präzisierte Studienordnung wird mit Verkündung der LPO (31. Juli 2001) gültig, die rückwirkend in Kraft gesetzt wurde. Sie gilt somit für alle bereits immatrikulierten Studierenden".

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den Modellstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 27. Juni 2002

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat im Einvernehmen mit den entsprechenden Gremien der Fachhochschule Potsdam auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft erlassen:¹

Artikel 1

Die Vorläufige Studienordnung für den Modellstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam vom 20. April 2000 (AmBek UP S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zu den möglichen Arbeitsfeldern der Absolventen/Absolventinnen gehören: Fernsehen (Redaktion und Kritik), Internet (Online-Redakteure/Redakteurinnen), Redakteure/Redakteurinnen für Hypermedia (Wissensmanagement), Lektorate für medienästhetische Bereiche (Fernsehfilm, CD-ROM und DVD-Vorhaben), Berufe in der Werbung und im internationalen Medienmanagement (Stoff- und Ideenentwicklung für „Medienevents“ sowie deren Inszenierung). Die

Neuen Medien benötigen für ihre Programmadministrativen und Programmentwickelnden Berufsfelder Fachleute, die eine profunde Kenntnis der Gattungsgeschichte und -ästhetik besitzen und in der Lage sind, Auswirkungen der Medien auf das gesellschaftliche Bewusstsein zu erkennen.“

2. In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

"§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der konsekutive Studiengang gliedert sich in einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren und einen Master-Studiengang mit der Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang des Studiums beträgt im Bachelor-Studiengang 120 Semesterwochenstunden, im Master-Studiengang 60 Semesterwochenstunden.

...

(5) Im 4. Studiensemester (Master) ist eine vorzugsweise Projektbezogene schriftliche Masterarbeit anzufertigen (vgl. § 10 Abs. 3)."

3. § 6 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"(1) Die Anzahl der in den jeweiligen Veranstaltungen zu erwerbenden Leistungspunkte ist abhängig vom Veranstaltungstypus und den dort erbrachten Leistungen. Dabei gelten folgende Festlegungen:

- eine Vorlesung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 1 Leistungspunkt
- eine Vorlesung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und Klausur, 3 Leistungspunkte
- ein Proseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung, 2 Leistungspunkte
- ein Proseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, aktive Beteiligung und schriftliche Arbeit, 6 Leistungspunkte
- ein Hauptseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung, 2 Leistungspunkte
- ein Hauptseminar (2 SWS), regelmäßige Beteiligung, aktive Teilnahme und schriftliche Arbeit, 6 Leistungspunkte
- ein Kolloquium (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 2 Leistungspunkte
- eine Projektbezogene Übung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 2 Leistungspunkte
- eine Projektbezogene Übung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und schriftliche oder praktische Arbeit, 6 Leistungspunkte.

(2) Bezogen auf die vier Module des Bachelor-Studiengangs sind mindestens 100 SWS zu absolvieren und 120 Leistungspunkte zu erwerben. Weitere 40 Leistungspunkte müssen aus dem übrigen freizugänglichen Gesamtlehrangebot der am Studiengang beteiligten Hochschulen (z.B. Studium

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 10. März 2003

Generale) in Form von frei wählbaren Vertiefungsstudien erbracht werden. Diese sind im Umfang von mindestens 20 SWS zu absolvieren."

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 7 Inhalt und Abschluss des Bachelor-Studiengangs

(1) Das Studium ist in vier Module untergliedert, die jeweils in Form von Vorlesungen, Proseminaren, Hauptseminaren oder Übungen angeboten werden. Es wird zwischen obligatorischen (obl.) Einführungs- und Überblicksvorlesungen bzw. -seminaren (Kernlehrveranstaltungen) und wahlobligatorischen (w.-obl.) Veranstaltungen unterschieden, die innerhalb der Teilgebiete der Module frei wählbar sind.

Modul 1: Theorie und Systematik der Medien

In diesem Modul ist für Studierende des Bachelor-Studiengangs der Erwerb von 30 Leistungspunkten verpflichtend. Diese sollen in einem Mindestumfang von 24 SWS erbracht werden.

Das Modul gliedert sich in folgende Teilbereiche, in denen Leistungspunkte erbracht werden müssen:

- Systematik der (Neuen) Medien (12 LP), die Einführungsveranstaltung ist obligatorisch
- Medien- und Kunsttheorien (12 LP)
- Theorien der interkulturellen Kommunikation (6 LP)

Modul 2: Geschichte und Analyse der Medien im Kulturvergleich

In diesem Modul ist für Studierende des Bachelor-Studiengangs der Erwerb von 30 Leistungspunkten verpflichtend. Diese sollen in einem Mindestumfang von 26 SWS erbracht werden.

Das Modul gliedert sich in folgende Teilbereiche, in denen Leistungspunkte erbracht werden müssen:

- Mediengeschichte und Medienästhetik (12LP), die Einführungsveranstaltung ist obligatorisch
- Genrebezogene Medienanalyse und Mediale Inszenierungsformen (12 LP)
- Medienkulturen im Vergleich (6 LP)

Modul 3: Gesellschaftliche Steuerung und Wirkung der Medien im europäischen Vergleich

In diesem Modul ist für Studierende des Bachelor-Studiengangs der Erwerb von 30 Leistungspunkten verpflichtend. Diese sollen in einem Mindestumfang von 24 SWS erbracht werden.

Das Modul gliedert sich in folgende Teilbereiche, in denen Leistungspunkte erbracht werden müssen:

- Medienökonomie und Medienmanagement (8 LP)
- Medienrecht im europäischen Vergleich (4 LP)
- Mediensysteme und Medienpolitik im europäischen Vergleich (12 LP), die Einführungsveranstaltung ist obligatorisch.
- Mediensoziologie (6 LP)

Modul 4: Praxis der Medien

In diesem Modul ist für Studierende des Bachelor-Studiengangs der Erwerb von 30 Leistungspunkten verpflichtend. Diese sollten in einem Mindestumfang von 26 SWS erbracht werden.

Das Modul gliedert sich in folgende Teilbereiche in denen Leistungspunkte erbracht werden müssen:

- Formen und Konzepte der Mediengestaltung und Interkulturelle Projektarbeit (insbesondere Programmgestaltung, Berichtsformen, Dramaturgie, Konzeptentwicklung, Kritische Produktionsbeobachtung) (18 LP)
- Öffentlichkeitsarbeit im Medienverbund (6 LP)
- Entwicklung von Wissenskulturen in den Neuen Medien (6 LP)

(2) Während des Bachelor-Studiengangs ist ein sechswöchiges Praktikum an einer Medien- und/oder Kulturinstitution zu absolvieren.

(3) Im ersten Semester werden in propädeutischen Veranstaltungen medientechnische Grundfertigkeiten in digitaler Medienpraxis und Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt. Die Teilnahme an den Propädeutika ist verpflichtend.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die Studienleistungen werden nach dem Leistungspunktesystem umgerechnet und anerkannt.

(5) Aufgrund der nachgewiesenen Studienleistungen (160 Leistungspunkte), der Leistungspunkte, der mindestens mit "ausreichend" bewerteten Bachelor-Arbeit sowie des Nachweises über die Beteiligung am virtuellen Studienangebot, das von den beteiligten Hochschulen mit europäischen Partnerhochschulen aufgebaut wird, wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ verliehen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.